

halte in Heidelberg vom Herrn Oberbibliothekar Dr. Zange-
meister zur Einsicht vorgelegt wurde.

Es ist nicht möglich, all' die Gönner von Nah und Fern,
welche mir in so hilfreicher Weise bei meinen Forschungen
unter die Arme gegriffen haben, hier einzeln namhaft zu
machen und jedem den gebührenden Dank zu erstatten. Die
Möglichkeit der nachfolgenden Zusammenstellung der
Handschriften unseres Rechtsbuches und der Bruch-
stücke von solchen spricht wohl beredter, als das in
Worten geschehen kann, denselben thatsächlich für
alle Zukunft aus.

I.

Indem ich daher jetzt auf sie selbst übergehe, scheint es
mir nicht unangemessen zu sein, einige Bemerkungen hiezu
voranzuschicken.

Ihren eigentlichen Kern bildet in II die Aufzählung
der oben S. 8 berührten über vier und ein halbes
Hundert steigenden Handschriften und Bruchstücke
von solchen.

Von ihrer einlässlicheren Beschreibung habe ich aus
dem unter III bemerkten Grunde am gegenwärtigen Orte
Umgang nehmen zu sollen geglaubt.

Dagegen werde ich jener Verzeichnung sogleich in IV
eine Reihe von Ergebnissen über den Stand der Sache
folgen lassen, wie er sich gegenüber der bisherigen Kunde der
Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels und der
Bruchstücke von solchen, wie insbesondere gegenüber den
Verzeichnungen des Freiherrn v. Lassberg und hauptsächlich
Homeyer's gestaltet, wozu noch die Zeitschrift für Rechts-
geschichte äusserst dankenswerthe Nachträge geliefert.

Hieran sollen sich nach einigen allgemeinen Betrach-
tungen in V sodann endlich in VI noch gedrängte Schluss-
bemerkungen über den Hauptinhalt der namhaft ge-
machten Handschriften wie über ihr Alter knüpfen.

II.

Das Verzeichniss der oben S. 8 berührten mehr als
fünfthalbhundert Handschriften wie Bruchstücke von